
Persistenter Identifier: 1529487027376_1884

Titel: Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

Ort: Stuttgart

Datierung: 1884

Signatur: XIX/135.2-3,1884

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/

Abschnitt: Submissionswesen.

Strukturtyp: article

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/408/LOG_0331/

Submissionswesen.

(Schluß.)

Fünfte Frage. Erscheinen die im Entwürfe vorhergesehenen Bestimmungen über die Abrechnung und Zahlung ausreichend, um eine den berechtigten Erwartungen der Unternehmer entsprechende prompte Abwicklung dieser Geschäfte zu gewährleisten?

Der Regierungsvertreter erklärte, daß die vorgeschlagene Form der auf die Zahlungen bezüglichen Bestimmungen dem Wunsche der Regierung entsprungen sei, in jeder möglichen Weise die Industrie, insbesondere das Handwerk und das Kleingewerbe, zu heben.

Diese gute Absicht wurde von allen Rednern willig anerkannt; doch wurde auch hervorgehoben, wie leicht falsche Ausführung dieselbe vereitelte. Nicht genügte es, auf Erleichterung und Beschleunigung der Zahlung hinzuwirken, sondern auch der Abnahme, denn jene sei von dieser abhängig. Insbesondere die Vertreter der Eisenindustrie ersuchten dringend darum, daß man zu den Materialabnahmen nicht unerfahrene junge Beamte schicken möchte, welche lediglich aus Unkenntniß und falschem Verständnisse der Bedingungen Schwierigkeiten bereiteten und die Zahlungen verzögerten. Bei dieser Gelegenheit wurde es von der Behörde als Pflicht anerkannt, dahin zu wirken, daß die Abnahmebeamten die sich ihnen bietende Gelegenheit zur genauen Kenntnißnahme der Einrichtungen und Arbeitsweise der Werke nicht mißbrauchten. Von mehreren Seiten wurde angeregt, daß der Staat in gleicher Weise, wie im Geschäftsverkehr zwischen Privaten üblich, die Verpflichtung anerkennen möchte, für fällige Beträge, welche ohne Verschulden des Lieferanten über eine gewisse Zeit (3 oder 6 Monate) hinaus nicht zur Auszahlung gebracht werden könnten, Zinsen zu vergüten.

Auch daß die formelle Behandlung der Auszahlung (Einsendung der Quittung vor Empfang der Zahlung, Auszahlung durch die Reichsbank, Beglaubigung der Unterschrift) von den sämtlichen Behörden gleichmäßig geschehen möchte, wurde gewünscht.

Sechste Frage. Haben die bisherigen Bestimmungen über die Höhe und die Art der Einziehung von Kautionsnebelstände nach sich gezogen und insbesondere sich einer Beteiligungs der kleineren Gewerbetreibenden, Handwerker u. s. w. an den Submissionen hinderlich erwiesen? und ist von den in dem Entwürfe dieserhalb in Aussicht genommenen geänderten Vorschriften die wünschenswerthe Abhilfe dieser Nebelstände zu erhoffen?

Bei der Frage der Kautionsstellung bei Einreichung der Offerte wurde einerseits geltend gemacht, daß die Abschaffung derselben im Interesse der Handwerker und kleineren Gewerbetreibenden läge, während andererseits hervorgehoben wurde, daß die Kautionsstellung ein Schutzmittel gegen unbedachtes Submittiren und insbesondere einen Ausgleich dem Auslande gegenüber böte, wo solche Kautionsstellung von deutschen Lieferanten stets verlangt würde.

Als unbedenklich wurde anerkannt, die Coupons der Werthpapiere in Händen des Unternehmers zu belassen, um ihm die umständlichen Schreibereien bei deren Einlösung zu ersparen, und vor allem wurde der Wunsch ausgesprochen, sowohl die Garantiezeiten kürzer zu bemessen, als auch davon abzustehen, die gesammte Kautionsstellung während der ganzen Garantiezeit zurückzubehalten.

Siebente Frage. Ist bisher, wie vielfach geklagt wird, nicht genügend auf eine angemessene Theilung der Ausschreibungsgegenstände in Loose und Gruppen Bedacht genommen worden?

Erscheinen in dieser Beziehung in dem Entwürfe in Aussicht genommenen Aenderungen der bisherigen Vorschriften zur Erreichung des Zweckes, die kleineren Gewerbetreibenden an der Ausführung der staatlichen Lieferungen thunlichst zu beteiligen, geeignet?

Der Regierungsvertreter erörterte, daß man zu Gunsten kleinerer Unternehmer dahin zu wirken suchte, die Generalentreprisen abzuschaffen und die Arbeiten in kleineren Loosen zu vergeben.

Von einigen Rednern wurde es als erwünscht bezeichnet, dem die Arbeit leistenden Unternehmer auch die Materiallieferung zu übertragen, während von anderer Seite hervorgehoben wurde, daß eine größere Bürgschaft der Qualität und billigere Beschaffung gesichert würde, wenn die Behörde selbst das Material, getrennt von der Arbeit, beschaffe.

Es wurde empfohlen, die Trennung bei Ausführungen, welche Verschiedenartiges enthalten, nicht nach Loosen, sondern nach Titeln zu bewirken, also nicht kleinere Stücke des Ganzen, sondern kleinere Abtheilungen gleichartiger Lieferungen zu vergeben; wo solche Theilung nicht möglich, sollte man lieber mehrere Unternehmer zu gemeinsamer Lieferung heranziehen.

Achte Frage. Empfiehlt es sich, die Ausschreibung von Lieferungen nicht, wie bisher in der Regel geschehen, für den Bedarf einer Jahresperiode, sondern für längere oder kürzere Zeiträume stattfinden zu lassen?

Bezüglich welcher Lieferungsgegenstände werden eventuell entsprechende Anordnungen befürwortet? und welche Zeitperioden sind für die betreffenden Gegenstände in Vorschlag zu bringen?

Auch hier zeigte sich wiederum, daß für verschiedene Industriezweige die Wünsche verschieden sind: während die Cementindustrie die Ausschreibung des Bedarfes für längere Frist, etwa 2 Jahre, empfahl, erklärte die Textilindustrie kürzere Frist, höchstens 6 Monat, für nothwendig; im allgemeinen wurde es als zweckmäßig bezeichnet, den Bedarf eines Jahres nicht zu überschreiten und dabei Sorge zu tragen, daß die Ablieferung über das ganze Jahr möglichst gleichmäßig vertheilt würde. Für Holzlieferungen wurde empfohlen, die Ausschreibungen nur im Herbst stattfinden zu lassen, damit im Winter gefälltes Holz zur Lieferung käme.

Bei dieser Frage kamen auch die Zuschlag- und Lieferfristen zur Sprache. Herr Behrens führte aus, welche Beschwerden die große Dauer der Zuschlagfrist dem häufig submittirenden Unternehmer bereite, der oft wochenlang in Ungewißheit über das Schicksal seiner Offerten und dadurch in der Freiheit seiner übrigen geschäftlichen Schritte behindert sei: die im Entwürfe der Regierung vorgesehene Fristen, 14 Tage bei einfachen, 4 Wochen bei schwierigen, der Oberbehörde vorzulegenden Entscheidungen, müßten möglichst auf die Hälfte vermindert werden.

Dagegen machte der Vorsitzende geltend, daß eine solche Beschleunigung oft unvereinbar sei mit der der Behörde obliegenden Sorgfalt der Prüfung.

Zur Vermittelung beider Anschauungen wurde vorgeschlagen, daß es dem Bieter gestattet sein müsse, nach einer bestimmten Frist von seiner Offerte zurückzutreten, falls ihm nicht binnen derselben der Zuschlag erteilt würde.

Was die Lieferfristen betrifft, so wurde darauf hingewiesen, wie oft die bei den Vorbereitungen vergeudete Zeit nachher durch Beschleunigung der Lieferung eingeholt werden müßte und zwar zu Aller Nachtheil; denn der Unternehmer könnte billiger anbieten und sorgfältiger arbeiten bei ausreichender Zeit; die kurzen Lieferfristen drängten dadurch, daß sie den Unternehmer zur Anstellung vieler Arbeitskräfte zwängen, zur Ueberproduktion. Besonders im Interesse kleiner Unternehmer wären lange Fristen geboten, weil diese nicht so gut wie die größeren in der Lage seien, plötzlich viele Arbeiter auf eine Sache zu werfen.

Bezüglich der Konventionalstrafen wurde verlangt, daß bei denselben, wenn für den Tag vereinbart, die Sonntage nicht in Anrechnung kommen und Hindernisse, die außer der Macht des Unternehmers ständen, zu seinen Gunsten berücksichtigt würden.

Neunte Frage. Erscheint es zweckmäßig, und eventuell bezüglich welcher Lieferungsgegenstände, in den Angeboten eine Angabe über den Ursprung der zu liefernden Waare zu fordern?

Bei der Frage des Ursprungsnachweises wurden hauptsächlich zwei Gründe für dessen Forderung geltend gemacht: 1) die Förderung nationaler Arbeit, und 2) die größere Bürgschaft für die Güte der Waare; besonders letzterer war der Gegenstand lebhafter Erörterung. Während von Seiten der Fabrikanten die Nebelstände hervorgehoben wurden, welche der Zwischenhandel bei den Submissionen dadurch veranlasse, daß der Händler vielfach auf Grund von Proben anbiete, und erst nachher an Hand des erzielten Preises, so gut es gehe, aber meist auf Kosten des Fabrikanten, die Waare der Probe möglichst entsprechend zu beschaffen suchte, wobei die Behörde meist Gefahr lief, schlechter als nach Probe bedient zu werden, machte der Vertreter der Berliner Kaufmannschaft geltend, daß bei Lieferung von Marktwaaren, deren Qualität leicht zu erkennen sei, von dem Ursprungsnachweise abgesehen werden müsse; es könnte dem Kaufmann nicht zugemuthet werden, seine Bezugsquellen, auf deren Auffindung und richtige Benutzung er viel Mühe und Kosten verwendet hätte, und welche die Grundlage seines Geschäftes bildeten, preiszugeben, auf die Gefahr hin, daß beim folgenden Bedarfe die Behörde mit Umgehung seiner sich direkt an diese Quellen wendete.

Aus der Verhandlung ergab sich, daß für Marktwaare und Rohstoffe die meisten Anwesenden der Ursprungsnachweis nicht für nöthig erachteten, wohl aber für Gegenstände weiterer Verarbeitung; freilich traten in Bezug auf diese Unterscheidung recht lebhaft Gegenätze hervor, so z. B. ob Ziegel zu der einen oder anderen Gattung zu rechnen seien.

Hervorgehoben wurde, wie nachtheilig das Liefern nach Probe, ohne Rücksicht auf den Ursprungsort, bei Fabrikanten wirke, weil man dadurch verlere, auf den guten Ruf des Fabrikanten den höchsten Werth zu legen; dagegen wurde geltend gemacht, daß in der Textilindustrie die Offerte auf Grund von Proben geschehen

müßte, da sich die Qualität nicht hinreichend durch Beschreibung feststellen ließe.

Zehnte Frage. Hat das bisherige Verfahren bezüglich der Ueberlassung der der Ausschreibung zu Grunde gelegten Zeichnungen u. s. w. an die Bewerber zu begründeten Klagen Anlaß gegeben.

Es wurde anerkannt, daß bei öffentlichen Ausschreibungen, wo die Zahl der Bewerber unbegrenzt sei, schon um Mißbrauch zu verhüten, die Behörde für die Bedingungen u. s. w. einen Preis fordern müßte; jedoch sollte derselbe so bemessen sein, daß er keine Einnahmequellen bilde, und sollte bei der Ausschreibung, wie ja auch üblich, angegeben werden. Bei engeren Ausschreibungen läge kein Grund vor, diese Kosten den Unternehmern aufzubürden.

Außer diesen Fragen kamen folgende aus dem Schoße der Versammlung gestellte Wünsche und Anregungen zur Verhandlung:

Herr Euler—Kaiserslautern beantragte, in solche Verträge, welche Aufstellungsarbeiten von Eisenkonstruktionen umschließen, Bestimmungen einzufügen, wonach der Unternehmer zu entschädigen wäre, falls diese Arbeiten durch außer seiner Macht liegende Umstände unter wesentlich ungünstigeren Verhältnissen (Winter statt Sommer u. s. w.), als beim Vertragschluß angenommen, ausgeführt werden müßten. Diese Auffassung fand allgemeine Zustimmung, nicht nur für Eisenkonstruktionen, sondern auch für andere von der Witterung wesentlich abhängende Ausrüstungen und Aufstellungen.

Einige Vertreter der Eisenindustrie beantragten, die Bestimmung zu ändern, wonach in der Offerte außer den Einheitspreisen auch die Gesamtsumme angegeben und im Falle des Widerspruchs zwischen beiden die letztere nach ersteren berichtigt werden sollte, indem sie ausführten, daß die Gesamtsumme das selbstverständliche Ergebnis eines Rechenexempels wäre. Während die einen, diese Erwägung theilend, sich dafür aussprachen, entweder Einheitspreise oder Gesamtsumme anzugeben, konnten die anderen in dem Regierungsvorschlage Bedenken nicht finden.

Von denselben Antragstellern wurde der Wunsch ausgesprochen, daß bei den abzuschließenden formellen Verträgen nicht nur auf die zur Zeit geltenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Bezug genommen, sondern daß dieselben, wie bisher, dem Wortlaut nach in den Vertrag eingefügt würden, indem sie ausführten, daß die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ nicht in jedermanns Händen wären, und andererseits der Unternehmer einen alle seine Rechte und Pflichten umschließenden Vertrag erhalten müßte.

Von Vertretern der Baugewerbe wurde beantragt, die Schiedsgerichte so zu gestalten, daß zur Bildung eines solchen die Behörde und der Unternehmer je einen Berufsgenossen des Unternehmers ernennen, und daß im Falle der Nichteinigung die Behörde einen Beamten als entscheidenden Obmann bestimmen sollte. Diesem Antrage wurde entgegengehalten, daß die Behörden sich eine solche Beschränkung ihres Wahlrechtes nicht auferlegen lassen und nicht wohl darauf verzichten könnten, bereits für die erste Instanz der Schiedsgerichte einen Beamten zu ernennen. Es wurde aber als notwendig bezeichnet, daß, wie nach den früheren Bestimmungen, der zu wählende Obmann außerhalb der streitführenden Behörde stehen müßte.

Aus denselben Kreisen ging der Antrag hervor, die Bestimmungen zu ändern, welche den Unternehmer zur Bewachung des Baues verpflichten. Es wurde ausgeführt, daß sich der Staat ebensowenig dieser Verpflichtung entziehen könnte, wie der Privatbauherr, und daß diese Bestimmung im Falle der Beteiligung mehrerer Unternehmer an einem Bauwerk zu Schwierigkeiten führen müßte.

Von denselben Vertretern wurde als ein unzulässiger Eingriff in die Rechte des Unternehmers die Bestimmung bezeichnet, wonach derselbe anderen Unternehmern nicht nur die Mitbenutzung der von ihm erstellten Rüstungen, sondern gebotenfalls sogar auch deren Abänderung im Interesse jener gestatten müßte, indem unter anderem auf die Wirkungen des Haftpflichtgesetzes und der Unfallversicherung hingewiesen wurde.

Ferner fand aus den Kreisen des Baugewerbes die Bestimmung Widerspruch, daß die Entscheidung über die Arbeitsleistungen unter Ausschluß des Schiedsgerichtes dem bauleitenden Beamten zustehen sollte, indem man hervorhob, wie oft junge und unerfahrene Aufsichtsbeamte durch falsche Anwendung dieses Rechtes den Unternehmer schädigten. Dagegen wurde geltend gemacht, daß die Behörde auf dieses Recht nicht wohl verzichten könnte, und daß gegen die Anordnungen eines unerfahrenen Beamten die Anrufung der vorgesetzten Behörde Abhilfe schaffen würde.

Darauf brachte der Vorsitzende eine Reihe von Anträgen einzelner Mitglieder zur Berlesung, welche jedoch nicht zum Zwecke der Verhandlung, sondern zur Erwägung der Staatsbehörde ein-

gereicht waren. Ebenso kam ein von der Mehrzahl der Anwesenden unterschriebener Antrag zur Berlesung, dahin gehend, die Staatsregierung möchte die Einsetzung von Fachkommissionen für die verschiedenen Industriezweige ins Auge fassen und sich der Mitwirkung derselben bei der Regelung und Handhabung des Submissionswesens, insbesondere bei der Aufstellung der allgemeinen und speziellen Bedingungen, bedienen.

Mit einem an den Minister der öffentlichen Arbeiten, seine Räte und insbesondere an den Herrn Vorsitzenden der Versammlung gerichteten Dank des Hrn. Euler und einer dankenden Antwort des Vorsitzenden wurden die Verhandlungen geschlossen.

Arbeiter-Wohnhäuser.

(Hierzu 10 Fig.) — (Text siehe in Nr. 49. Seite 773 u. ff.)

III.

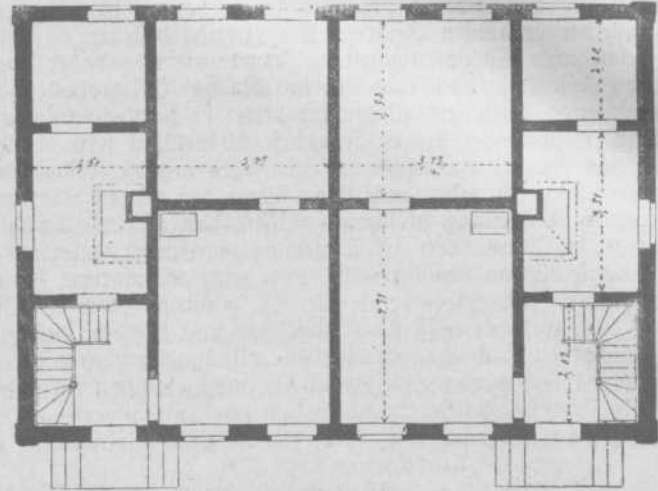


Fig. 8. Erdgeschoss.

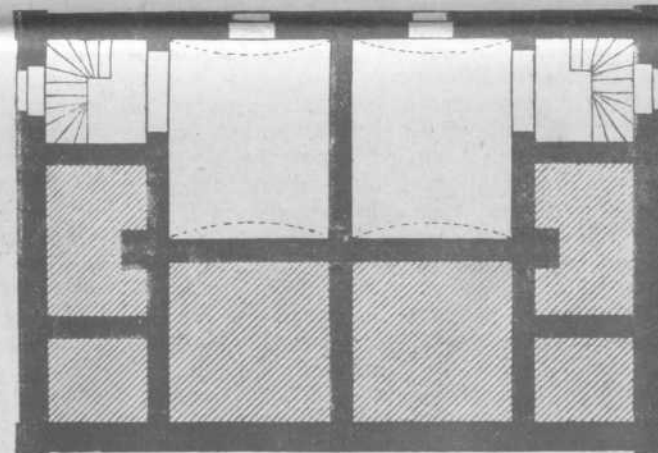


Fig. 9. Kellergeschoß.

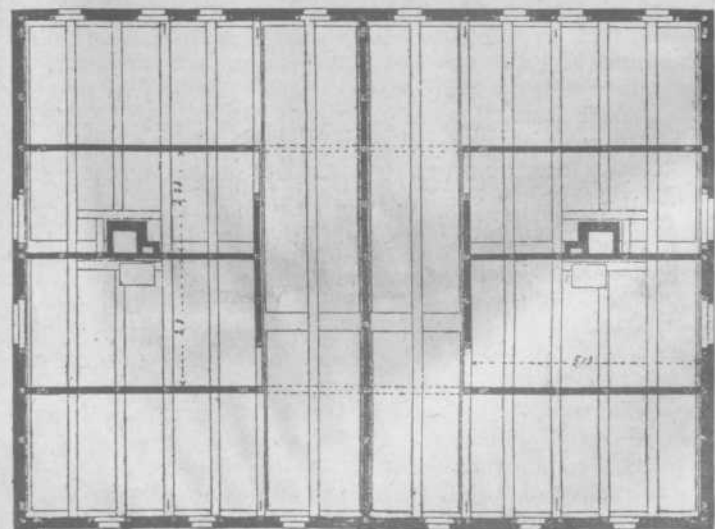


Fig. 10. Dachgeschoss.